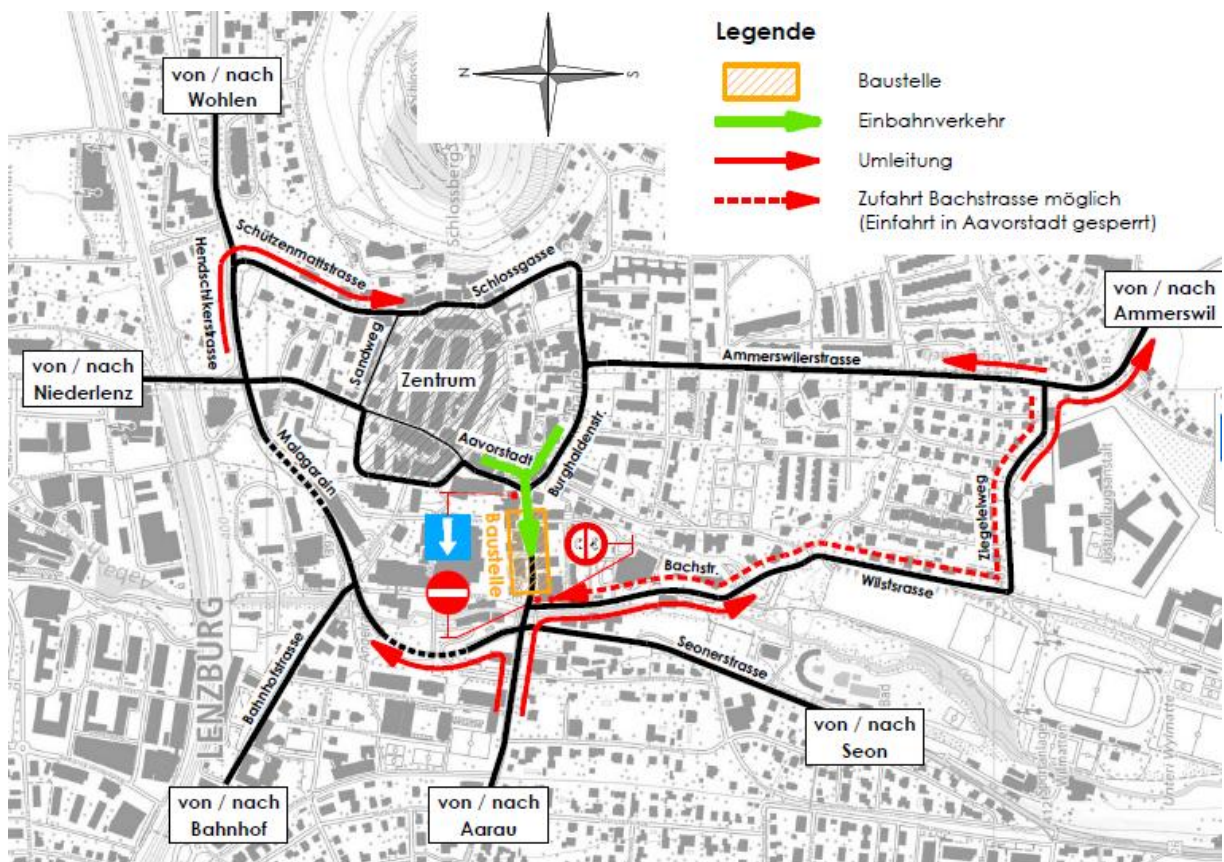


Einwohnerrat; schriftliche Anfrage FDP; Fahrverbot Wylgasse/Friedweg; Beantwortung des Stadtrats zu Händen der Einwohnerrats-sitzung vom 19. September 2024

- A) Text und Begründung der schriftlichen Anfrage wurden den Mitgliedern des Einwohnerrats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.
- B) Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

I. Allgemeines

1. In der Aavorstadt werden die beiden Bushaltestellen umgebaut, so dass sie die Anforderungen an die autonome Benutzung für Menschen mit Behinderung erfüllen. Da sich diese Bushaltestellen an einer Kantonsstrasse befinden, ist der Bauherr für diese Arbeiten der Kanton, vertreten durch die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.
2. Im Sinne der Koordination von Tiefbauarbeiten in Lenzburg baut die SWL Energie AG gleichzeitig das Fernwärmeleitungsnetz sowie das Elektronetz aus. Bauherrin für diese Arbeiten ist die SWL Energie AG.
3. Das Umleitungskonzept (vgl. nachfolgenden Plan) wurde in Absprache mit der städtischen Abteilung Tiefbau & Verkehr und der Regionalpolizei nach Prüfung mehrerer Varianten vom Kanton erstellt und von diesem am 4. April 2024 verfügt. Eine Publikation mit Rechtsmittelmöglichkeit erfolgte durch den Kanton nicht; im Lenzburger Bezirksanzeiger vom 11. April 2024 (S. 2) wurde über die Verkehrsführung informiert. Ziel des Konzepts ist, dass die Liegenschaften an der Aavorstadt im Einbahnverkehr erreicht werden können. Zudem soll der umgeleitete Verkehr so geleitet werden, dass die Fahrtdauer und Fahrtstrecke in den südlichen Teil von Lenzburg und nach Ammerswil nicht übermässig verlängert wird.



4. Aufgrund des Baufortschritts geht der Stadtrat davon aus, dass diese Verkehrsführung bis ca. Ende September 2024 angewendet wird (Baufortschritt ist abhängig vom Wetter). Anschliessend ist die Aavorstadt wieder zweispurig befahrbar.
5. Aufgrund von eingegangenen Meldungen der Anwohnerschaft des Friedwegs («Umfahrungsverkehr Aavorstadt via Friedweg») prüfte die Stadt die Situation betreffend Verkehrssicherheit. Gestützt auf diese Prüfungen ordnete die Stadt am 16. Mai 2024 gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) sowie die Signalisationsverordnung (SSV) das «Fahrverbot Friedweg», ausgenommen Zubringerdienst, an. Im Vordergrund des Entscheids der Stadt stand die Verkehrssicherheit, d.h. die konkrete Gefährdungssituationen im Friedweg, welche rasch behoben werden musste.

II. Beantwortung der Fragen

Zur Frage 1: «Wurde das vom Stadtrat Lenzburg verfügte Fahrverbot gestützt auf Art. 107 Abs. 3 SSV lit. c nicht publiziert?»

Gemäss dem erwähnten Art. 107 Abs. 3 lit. c SSV müssen Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis sechs Monaten nicht veröffentlicht werden.

Die Anordnung der Stadt erfolgte durch den Kommandanten der Regionalpolizei, dem diese Befugnis vom Stadtrat im Sinne von § 39 Gemeindegesetz übertragen worden ist. Die Anordnung erfolgte «während der Bauarbeiten an der Aavorstadt und dem damit verbundenen Umleitungsverkehr», wie der Kommandant in der Anordnung ausdrücklich festgehalten hat. Aufgrund der

Gefahrensituation entschied der Kommandant der Regionalpolizei rasch. Weil diese Anordnung als Ergänzung zur bestehenden, ebenfalls nicht mit Rechtsmittelmöglichkeiten versehenen kantonalen Baustellenverfügung zu verstehen war, wurde auch das Fahrverbot im Friedweg gestützt auf die SSV nicht publiziert (zur Zuständigkeit der Stadt vgl. Antwort zur Frage 2).

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Kommunikation dieses Entscheids nicht optimal war, weshalb er bereits Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet hat. Beispielsweise werden künftig solche Entscheide im Lenzburger Bezirksanzeiger veröffentlicht, wie dies der Kanton am 11. April 2024 getan hat.

Zur Frage 2: «Wie beurteilt der Stadtrat Lenzburg die eigene Zuständigkeit für Anordnungen von Fahrverboten bei Baustellen von Dritten, soweit von den Dritten bereits ein Umleitungskonzept vorgelegt worden ist?»

Wenn bei einer Baustelle auf der Kantonsstrasse die Umleitung ausnahmsweise über die Gemeindestrasse geführt wird, wie an der Bachstrasse, kann in Absprache mit der Gemeinde die temporäre Signalisierung ebenfalls in der kantonalen Baustellenverfügung aufgeführt werden. Dies gilt für Massnahmen auf der Umleitungsstrecke, welche im direkten Zusammenhang mit der Baustelle stehen. Sucht sich der Verkehr in der Folge einen anderen Weg durch das Quartier (mithilfe des Navis und nicht entlang der markierten Umleitung), erachtet – gemäss Auskunft des Kantons von Mitte Juni – der Kanton die Zuständigkeit bei der Gemeinde. Sollte es auf einer Strasse, ausserhalb der Umleitung, ein Problem mit der Verkehrssicherheit geben, kann nach Auskunft des Kantons die Gemeinde den Art. 107 SSV anwenden und bei Bedarf eine entsprechende Signalisierung aufstellen. Diese Praxis wurde in der Vergangenheit schon oft angewendet, wie der Kanton die Stadt informierte. Die schriftliche Rückmeldung betreffend Zuständigkeit der Stadt für Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen auch auf Kantonsstrassen erfolgte rund einen Monat nach der Verkehrsanordnung der Stadt. Der Stadtrat wird dafür sorgen, dass Zuständigkeitsfragen künftig vor einem allfälligen Entscheid abschliessend geklärt werden.

Zur Frage 3: «Welche objektiv-messbaren Kriterien hat der Stadtrat Lenzburg in seinen Erwägungen in diesem Einzelfall berücksichtigt, bevor ein nicht-publiziertes Fahrverbot verfügt worden ist?»

Aufgrund eines Augenscheins (nicht objektiv messbares Kriterium) und aufgrund der Strassenbreite des Friedwegs (objektiv messbares Kriterium) sowie der Meldungen der Anwohnerschaft (verunmöglichte und erschwerte Kreuzungsmanöver, Mehrverkehr, Ausweichmanöver in Rabatte und auf Vorplätze im Friedweg) ordnete der Kommandant der Regionalpolizei das Fahrverbot an. Aufgrund der von der Polizei beurteilten Gefährdungssituation waren umfassende Abklärungen nicht möglich, da eine rasche Reaktion zur Behebung der Gefährdungssituation sinnvoll schien und die angeordnete Massnahme auf die Bauzeit beschränkt ist.

Verkehrserhebungen, welche nach der Anordnung durchgeführt wurden (21. Mai bis 27. Mai 2024) zeigen, dass trotz Fahrverbot pro Tag rund 630 Fahrzeuge den Friedweg Richtung Ammerswilerstrasse befahren. Ohne Baustelle befahren pro Tag rund 120 Fahrzeuge den Friedweg Richtung Ammerswilerstrasse.

Zur Frage 4: «Beurteilt der Stadtrat Lenzburg den Besuch des über die Wylgasse erschlossenen Friedhofs als Zubringerdienst?»

Ja.

Zur Frage 5: «Sind in Bezug auf die Zufahrt zur Bachstrasse und im Hinblick auf die Länge der Umfahrung für die Anwohner und darüber erschlossenen Betriebe (bspw. Migros, Malermeister Weber) alternative Lösungen geprüft worden?»

Die Bachstrasse Nord ist von der Aavorstadt im Regime «recht/rechts» erschlossen. D.h. die Zufahrt erfolgt von Osten herkommend über die Aavorstadt nach rechts in die Bachstrasse Nord. Die Wegfahrt aus der Bachstrasse erfolgt nach rechts über die Aavorstadt Richtung Kreuzung Bleiche.

Mit der Baustelle Aavorstadt wurde dieses Regime beibehalten. Daher wurden für die Anstösserschaft der Bachstrasse vor Inbetriebnahme der Baustelle keine alternativen Lösungen geprüft. Allerdings wurden mehrere Varianten von Verkehrsführungen während der Bauzeit mit dem Kanton geprüft.

Es ist dem Stadtrat bewusst, dass unter anderen Anstösserinnen und Anstösser der Bachstrasse Nord von Westen herkommend auf der Aavorstadt ohne Baustelle ein Wendemanöver («U-Turn») vollziehen, die Fahrspur wechseln, um in die Bachstrasse einzubiegen. Der Stadtrat erachtet es als vertretbar, dass dieses Manöver während der Bauzeit nicht möglich ist.

DER STADTRAT

Versanddatum
23. August 2024